



Nutzungsvereinbarung über das Golf Mobil

Amtliches Kennzeichen **H - GV 2025**, incl. Golfausrüstung (siehe Anlage)

Fahrzeugeigentümer:

**Golf-Verband Niedersachsen-Bremen e.V. (GVNB)
Zeißstr. 10
30159 Hannover**

Vom Nutzer auszufüllen!

Golfclub

Präsident/GF/Ansprechpartner

Telefon

Straße

PLZ, Ort

Fahrer:

Führerscheinnummer und Klasse

Personalausweis Nr.

Name und Vorname

geb. am _____ in _____

Straße

PLZ, Ort

Der GVNB hat das Fahrzeug vollkaskoversichert. Der Nutzer ist verpflichtet, im Schadensfall die Kosten der Selbstbeteiligung von 1.000,00 € zu übernehmen. Ansonsten ist er von der Haftung freigestellt, soweit die Vollkaskoversicherung die Regulierung des Schadens übernimmt.

Für Beschädigung der Golfausrüstung haftet der Nutzer unbegrenzt.

Das Golf Mobil ist ausschließlich im Gebiet GVNB einzusetzen. Hiervon kann durch Individualvereinbarung abgewichen werden.

Der Fahrer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

ACHTUNG: Tankquittungen sind im Original bei Rückgabe vorzulegen!

Vom Fahrzeugeigentümer auszufüllen!

KM-Stand _____
(Bei Abholung)

Tankfüllung:
(Bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> 1/4	<input type="checkbox"/> 1/2	<input type="checkbox"/> 3/4	<input type="checkbox"/> 1/1
------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------

Ausgabe von: _____

bis: _____

150,00 € Aufwandsentschädigung pro Wochenende (Fr-Mo)

200,00 € Aufwandsentschädigung pro Woche (Mo-Mo)

Golf ausrüstung Nutzung? Ja Nein

Navigationsgerät Nutzung? Ja Nein

Rückgabe des genutzten Golf Mobil

Golf Mobil zurück am: _____

Golf ausrüstung zurück: Ja Nein

Beschädigt: Ja Nein

wenn ja, welche Teile:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift GVNB

.....
Unterschrift Nutzer

Nutzungsbedingungen

§ 1 Pflichten des Golf-Verband Niedersachsen-Bremen e.V. (GVNB)

Gebrauchstauglichkeit: Der GVNB stellt dem Nutzer ein technisch intaktes und verkehrssicheres **Nichttraucher** Fahrzeug und Golfequipment zur Verfügung. Winterreifen sind jedoch ohne besondere Vereinbarung nicht geschuldet.

Versicherungsschutz: Das Fahrzeug ist mindestens im gesetzlichen Umfang haftpflichtversichert. Daneben besteht Teilkaskoschutz im üblichen Umfang für Brand-, Explosions-, Elementar-, Glas- und Wildschaden sowie für Entwendungen mit einer Selbstbeteiligung von 150,00 € je Schadensfall. Weiter ist das Fahrzeug vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von 1.000,00 €.

§ 2 Pflichten des Nutzers

Fälligkeit der vereinbarten Aufwandsentschädigung:

Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der umseitigen vertraglichen Vereinbarung. Die Aufwandsentschädigung ist bei Rückgabe fällig. Die Stornierung von einer einmal getätigten Buchung des Golf Mobils ist bis zu zwei Wochen vor dem Termin kostenfrei. Anschließend wird eine Stornogebühr i. H. v. 50 € fällig. Bei verspäteter Rückgabe wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 25 € pro Tag fällig.

Reparaturen: Eine während der Nutzungszeit erforderliche werdende Reparatur darf bis zu einem Reparaturaufwand von 100,00 € vom Nutzer in einer Vertragswerkstatt in Auftrag gegeben werden. Der Nutzer bittet die Werkstatt zu prüfen, ob ein Garantiefall vorliegt. Für Reparaturen mit höherem Reparaturaufwand muss der Nutzer mit dem GVNB Kontakt aufnehmen und dessen Weisung einholen.

Nutzungszweck: Der Nutzer ist zum rechtmäßigen verkehrsüblichen Gebrauch des Fahrzeuges und der Golfausrüstung berechtigt. Die Nutzung außerhalb der Bundesrepublik bedarf der Zustimmung des GVNB.

Berechtigter Fahrer. Das Fahrzeug darf nur von dem in der Nutzungsvereinbarung benannten Fahrer geführt werden.

Unfall: Im Falle eines Unfalls während der Nutzungszeit ist der Nutzer verpflichtet, die Polizei hinzu zu ziehen. Er muss den GVNB schnellstmöglich, spätestens jedoch bei Fahrzeugrückgabe, informieren und ihm alle regulierungsrelevanten Informationen zur Verfügung stellen.

Rückgabe des Fahrzeugs: Das Fahrzeug und die Golfausrüstung ist vom Nutzer zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort zurückzugeben. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen entstandene Rückholkosten zu Lasten des Nutzers. Normale Abnutzung durch den vereinbarten Gebrauch ist mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Bei übermäßiger Lackverschmutzung (z. B. aufgrund von Vogelkot) ist Nutzer verpflichtet das Fahrzeug zu reinigen. Sonstige Verschlechterungen gehen zu Lasten des Nutzers, soweit nicht eine Versicherung eintrittspflichtig ist.

Tankstand: Der Nutzer ist verpflichtet das Fahrzeug mit dem Tankfüllstand, wie bei Abholung notiert, abzugeben.

Ladungssicherung: Der Nutzer ist verpflichtet, die Ladung im Straßenverkehr so zu sichern, dass beim Transport keine Schäden auftreten. Aus diesem Grund hat der Nutzer zwingend die zur Ladungssicherung bereitgestellten Hilfsmittel (Sicherungsmaterial z.B. Gurte) zu verwenden.

§ 3 Haftung des GVNB

Soweit keine oder eine ausreichende Deckung aus der vom GVNB abgeschlossenen Versicherung besteht, haftet der Fahrzeugeigentümer für durch ihn verursachte Schäden nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

§ 4 Haftung des Nutzers

Schäden: Der Nutzer haftet unbeschränkt für alle von ihm oder vom Fahrer am Nutzungsobjekt entstandenen Schäden. Dies gilt auch für Schäden, die in seinem Einflussbereich entstehen. Diesbezügliche an den GVNB gezahlte Versicherungsleistungen werden auf den Anspruch des GVNB gegen den Nutzer angerechnet.

Ausfallkosten: Der Nutzer hat für den von ihm verursachten Ausfall des Fahrzeuges aufzukommen. Die Höhe der Ausfallkosten beträgt 50 % der umgerechneten täglichen Aufwandsentschädigung.

Buß- und Verwarnungsgelder, Geldstrafen: Für alle Folgen von Verkehrsverstößen, die während der Nutzungszeit begangen wurden, haftet der Nutzer.

§ 5 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Sitz des GVNB vereinbart.

§ 6 Warndatei und Datenschutz

Der Nutzer erklärt sein Einverständnis, dass der GVNB alle notwendigen Vertragsdaten für die Abwicklung einschließlich der fiskalisch erforderlichen Aufbewahrung im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen speichert.

Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des GVNB oder der Allgemeinheit erforderlich ist und soweit schutzwürdige Belange des Nutzers nicht beeinträchtigt werden.